



Sangerhausen, 02.09.2021

Beschlussvorlage

BV/239/2021

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 25.08.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 100 bis 102 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	01.09.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	07.09.2021
Sanierungsausschuss	08.09.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	09.09.2021
Schul- und Sozialausschuss	13.09.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	13.09.2021
Finanzausschuss	14.09.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	14.09.2021
Ortschaftsrat Riestedt	14.09.2021
Bauausschuss	15.09.2021
Ortschaftsrat Gonna	16.09.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	16.09.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	16.09.2021
Ortschaftsrat Rotha	16.09.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	16.09.2021
Ortschaftsrat Morungen	17.09.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	21.09.2021
Ortschaftsrat Horla	21.09.2021
Ortschaftsrat Wippra	21.09.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	21.09.2021
Hauptausschuss	22.09.2021
Stadtrat	23.09.2021

Begründung:

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat daher der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022 zu einer 1. Lesung vorgelegt. Die 2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022 ist am 11.11.2021 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2022 in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 11.11.2021 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon in den Jahren 2019 bis 2021, bereits zum 01.01.2022 gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig. Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss in Höhe von 7.100 € aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Defizit von 851.700 €. Dies entspricht der ordentlichen Tilgung der Kredite, welche nicht durch entsprechende Einzahlungen gedeckt ist. Dies entspricht nicht § 8 (3) der KomHVO, wonach die Ein- und Auszahlungen so geplant werden sollen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind dem Vorbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf den Entwurf der 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verwiesen, welcher ebenfalls in Form einer 1. Lesung Gegenstand der Stadtratssitzung am 23.09.2021 ist.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
---------------------------	----	--

Beschlusstext:

1.Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am:

Anlage/n

1. Lesung Satzung und Haushaltsplan 2022